

Die Behördenakten stehen grundsätzlich nicht jedermann zur Einsicht zu Verfügung. Dies gebietet schon der Datenschutz. Grundsätzlich muss derjenige, der Akteneinsicht begehrt ein begründetes Interesse an der Einsicht nachweisen. In laufenden Verfahren erhalten Beteiligte Akteneinsicht im Umfang von Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG. Außerhalb eines Verfahrens oder Nichtbeteiligte erhalten nur Einsicht in begründeten Einzelfällen. Um dies prüfen zu können finden Sie anbei das Formular „Akteneinsicht“.
Bauakten können Sie nach schriftlichem Antrag mit entsprechender Begründung und gegen eine Verwaltungsgebühr beantragen.

Antrag auf Akteneinsicht

Hiermit beantrage ich Akteneinsicht in die Akten eines
laufenden Verfahrens
abgeschlossenen Verfahrens

Antragssteller:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Wohnort:
Telefon:
E-Mail:

Meine Akteneinsicht bezieht sich auf folgendes Objekt:
Bauvorhabennummer:
Flurnummer:
Straße, Haus-Nr.:

Ich bin

Eigentümer des Grundstücks
Vertreter des Eigentümers (unter Vorlage der Vollmachtserklärung)
Beteiligter (in einem laufenden Verwaltungsverfahren)
Nachbar
Sonstiger

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die Betroffeneninformationen gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bezüglich der Datenerhebung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.holzkirchen.de/datenschutzhinweise>